

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 24. Dezember 1952

51. Stück

- 221.** Verordnung: Abänderung der Verordnung zur Durchführung des Verbotsgesetzes 1947.  
**222.** Verordnung: Durchführung des § 13 a Abs. 8 des Opferfürsorgegesetzes in der Fassung der 7. Opferfürsorgegesetz-Novelle.  
**223.** Verordnung: Durchführung des Beamtenentschädigungsgesetzes.  
**224.** Verordnung: Abänderung der Verordnung über die Verlängerung von Fristen zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten, dem Zweiten, dem Dritten und dem Fünften Rückstellungsgesetz.

**221.** Verordnung der Bundesregierung vom 11. November 1952, womit die Verordnung der Bundesregierung vom 10. März 1947, BGBl. Nr. 64, zur Durchführung des Verbotsgesetzes 1947, abgeändert wird.

Auf Grund des § 20 Abs. 4 des Verbotsgesetzes 1947 wird verordnet:

Der § 53 der Verordnung der Bundesregierung vom 10. März 1947, BGBl. Nr. 64, zur Durchführung des Verbotsgesetzes 1947, hat zu lauten:

„§ 53. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 des Verbotsgesetzes 1947 gelten nicht

- a) für die bücherliche Eintragung und Löschung von Dienstbarkeiten, Reallasten, Vor- und Wiederkaufsrechten und Bestandrechten;
- b) für die Abschreibung geringwertiger Trennstücke nach § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930;
- c) für die Eintragung und Löschung von Pfandrechten zugunsten öffentlicher Abgaben, einschließlich von Beiträgen, Umlagen und Zuschlägen, oder zugunsten von Forderungen eines öffentlichen Kreditinstitutes oder des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds;
- d) für die Zwangsvollstreckung zur Sicherung oder Hereinbringung der in lit. c genannten Forderungen;
- e) für die Löschung exekutiv begründeter Pfandrechte;
- f) in sonstigen Fällen, wenn die zur Einhebung der Sühneabgabe zuständige Behörde, um die Zahlung oder Sicherstellung der Sühneabgabe zu ermöglichen, erklärt, gegen die rechtsgeschäftliche oder im Weg der Zwangsvollstreckung zu treffende Verfügung keine Einwendungen zu erheben.“

Figl	Schärf	Helmer	Gerö
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma
Böck-Greissau	Waldbrunner	Gruber	

**222.** Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. November 1952 zur Durchführung des § 13 a Abs. 8 des Opferfürsorgegesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 180 (7. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Auf Grund des § 13 a Abs. 8 des Opferfürsorgegesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 180 (7. Opferfürsorgegesetz-Novelle) wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. Die nach dem Opferfürsorgegesetz in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 180 (7. Opferfürsorgegesetz-Novelle) zuerkannten Entschädigungsbeträge werden in folgender Weise flüssiggemacht.

- a) Entschädigungsbeträge, die den Gesamtbetrag von 3017 S nicht übersteigen, werden nach Rechtskraft des Zuerkennungsbescheides zur Gänze flüssiggemacht.
- b) Höhere Entschädigungsbeträge, die jedoch den Gesamtbetrag von 12.068 S nicht übersteigen, werden in Jahresteilbeträgen von 3017 S flüssiggemacht. Die Flüssigmachung des ersten Jahresteilbetrages erfolgt nach Rechtskraft des Zuerkennungsbescheides; die weiteren Beträge werden hierauf jeweils am 1. September eines jeden Kalenderjahres zur Auszahlung gebracht. Restbeträge, welche die Höhe von 1293 S nicht übersteigen, sind zusammen mit dem letzten Jahresteilbetrag von 3017 S flüssigzumachen.
- c) Entschädigungsbeträge, die den Gesamtbetrag von 12.068 S übersteigen, werden in vier gleich hohen Jahresteilbeträgen flüssiggemacht. Die Flüssigmachung des ersten Jahresteilbetrages erfolgt nach Rechtskraft des Zuerkennungsbescheides; die weiteren Beträge werden hierauf jeweils am 1. September eines jeden Kalenderjahres zur Auszahlung gebracht.

§ 2. Der Entschädigungsbetrag ist jedenfalls bis 1. September 1956 flüssigzumachen; allfällige Restbeträge werden an diesem Tag flüssiggemacht.

§ 3. Über Ansuchen können mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen auch mehrere Jahresteilbeträge, die nachweisbar der Beschaffung einer Wohnung oder von Hausrat dienen sollen, in berücksichtigungswürdigen Fällen schon vor den im § 1 bezeichneten Zeitpunkten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 S auf einmal flüssiggemacht werden.

Kamitz

### **223. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. November 1952 zur Durchführung des Beamtenentschädigungsgesetzes.**

Auf Grund der §§ 11 und 15 des Beamtenentschädigungsgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 181, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

#### **Einziger Paragraph.**

(1) Die nach dem Beamtenentschädigungsgesetz zuerkannten Entschädigungsbeträge werden in folgender Weise flüssiggemacht:

- a) Entschädigungsbeträge, die den Gesamtbetrag von 810 S (ohne Teuerungszuschlag) nicht übersteigen, werden an dem auf die Zustellung des Bescheides 1. Instanz nächstfolgenden 1. April oder 1. September zur Gänze flüssiggemacht.
- b) Höhere Entschädigungsbeträge, die den Gesamtbetrag von 3240 S (ohne Teuerungszuschlag) nicht übersteigen, werden in Jahresteilbeträgen von mindestens 810 S (ohne Teuerungszuschlag) jeweils am 1. April oder 1. September jeden Kalenderjahres flüssiggemacht. Die Flüssigmachung des ersten Jahresteilbetrages erfolgt an jenem 1. April oder 1. September, der der Zustellung des Bescheides 1. Instanz unmittelbar nachfolgt. Die weiteren Jahresteilbeträge sind jeweils am 1. April beziehungsweise 1. September der folgenden Jahre, Restbeträge, die den Betrag von 405 S (ohne Teuerungszuschlag) nicht übersteigen, zusammen mit dem letzten Jahresteilbetrag von 810 S (ohne Teuerungszuschlag) flüssigzumachen.
- c) Entschädigungsbeträge, die den Gesamtbetrag von 3240 S (ohne Teuerungszuschlag) übersteigen, werden in vier gleich hohen Jahresteilbeträgen jeweils am 1. April oder 1. September jeden Kalenderjahres flüssiggemacht. Die Flüssigmachung des ersten Jahresteilbetrages erfolgt an jenem 1. April oder 1. September, der der Zu-

stellung des Bescheides 1. Instanz unmittelbar nachfolgt.

(2) Der Entschädigungsbetrag ist jedenfalls bis 1. September 1956 zur Gänze flüssigzumachen; allfällige Restbeträge werden an diesem Tage flüssiggemacht.

(3) Auf Ansuchen können auch mehrere Teilbeträge schon vor den in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkten, jedoch frühestens am 1. September 1953 bis zu einem Höchstbetrag von 5500 S (ohne Teuerungszuschlag) auf einmal flüssiggemacht werden, wenn die Entschädigung nachweislich zur Beschaffung einer Wohnung oder von Hausrat dienen soll.

(4) Wird eine gemäß § 4 Abs. 4 des Beamtenentschädigungsgesetzes anzurechnende Haftentschädigung erst nach Flüssigmachung des ersten Jahresteilbetrages (Abs. 1 lit. b und c) rechtskräftig zuerkannt, so ist der Anspruch auf Flüssigmachung des gemäß § 4 Abs. 4 des Beamtenentschädigungsgesetzes berichtigten Entschädigungsbetrages neu zu beurteilen. Allfällige Übergüsse sind auf die nächstfolgenden Jahresteilbeträge mit der Maßgabe anzurechnen, daß diese im Rahmen des gesamten Entschädigungsbetrages mindestens 810 S (ohne Teuerungszuschlag) betragen.

Kamitz

### **224. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. Dezember 1952, betreffend Abänderung der Verordnung vom 21. Oktober 1952, BGBl. Nr. 200, über die Verlängerung von Fristen zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten, dem Zweiten, dem Dritten und dem Fünften Rückstellungsgesetz.**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Ersten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 156/1946, des § 2 Abs. 1 des Zweiten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 53/1947, des § 14 Abs. 1 des Dritten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1947, und des § 11 des Fünften Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 164/1949, wird verordnet:

§ 1. Der § 1 der Verordnung vom 21. Oktober 1952, BGBl. Nr. 200, hat zu lauten:

„§ 1. Die Frist für die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten und dem Zweiten Rückstellungsgesetz wird für die Geltendmachung von Ansprüchen durch die auf Grund des § 27 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, bestellten Liquidatoren bis zum Ablaufe des sechsten Monats nach ihrer Bestellung, längstens aber bis 30. Juni 1953, verlängert.“

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1953 in Kraft.

Kamitz